

**Änderungen bzw. Neufassung  
(Richtlinie zur Förderung von Vorhaben in der Region Hannover, die der  
Integration sowie der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit  
Migrationsgeschichte dienen – Regionsfonds für Vielfalt und Teilhabe)**

**Regionsfonds  
für Vielfalt und Teilhabe**

**Präambel**

Die Region Hannover ist sich der besonderen Bedeutung und Verantwortung bewusst, die gesellschaftliche Vielfalt in der Region Hannover zu fördern.

In der Sitzung vom 19. Dezember 2023 (Beschlussdrucksache 2397 (V)) hat die Regionsversammlung beschlossen, jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 200.000 Euro für Projektvorhaben bereitzustellen.

Der Regionsfonds für Vielfalt und Teilhabe ist eine Fortentwicklung des „Integrationsfonds – Miteinander gemeinsam für Integration“, welche die im Laufe der Zeit geänderte Förderlandschaft von Integration, Migration und Teilhabe widerspiegelt.

Aus Mitteln des Regionsfonds für Vielfalt und Teilhabe sollen Vorhaben gefördert werden, die das Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlicher ethnischer, kultureller und religiöser Prägung in der Region Hannover fördern und der Integration sowie der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte dienen. Um bedarfsgerecht handeln zu können, beruht der Regionsfonds auf zwei unterschiedlichen Säulen. Zum einen wird die agile Unterstützung von niederschweligen Vorhaben ermöglicht und zum anderen wird die bürgerliche Partizipation durch eine Fachjury beibehalten

**§ 1 Zwecksetzung**

Ziel der Projektförderung ist es,

- das Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlicher ethnischer, kultureller und religiöser Prägung in der Region Hannover zu fördern und die Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte zu unterstützen. Gefördert werden insbesondere Aktivitäten, die innovativ sind und Vorbild für andere Projekte sein können sowie,
- diejenigen Maßnahmen, Aufgaben und Projekte von Organisationen zu unterstützen, die nachhaltig auf eine Verbesserung des Allgemeinwohls ausgerichtet sind. Nicht förderungsfähig sind danach Maßnahmen, die sich ausschließlich in der Mehrung des Vermögens auswirken oder Bereiche der Organisation betreffen, in der diese (auch) gewerblich, d.h. mit Gewinnerzielungsabsicht, tätig ist.

## **§ 2 Rechtsgrundlage**

Bei den Zuwendungen aus dem Regionsfonds für Vielfalt und Teilhabe handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Region Hannover, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Allgemeinen Richtlinie über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuwendungen der Region Hannover an Dritte. Die Bestimmungen der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung finden entsprechend Anwendung, soweit sie auf kommunale Zuwendungen übertragbar sind. Gemäß § 110 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz sind die Fördermittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Die Zuwendungsempfänger\*innen verpflichten sich, entsprechend dem geltenden Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 SEPA-Begleitgesetz vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), im Rahmen der Projektdurchführung und bei der Einstellung von Personal oder der Vergabe von Aufträgen, niemanden aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu benachteiligen.

## **§ 3 Gegenstand der Förderung**

(1) Allgemeine Schwerpunkte der Förderung sind insbesondere

- die Integration junger Migrant\*innen auf dem Arbeitsmarkt (Schwelle Schule-Beruf),
- die Förderung von Bildung, Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Migrationsgeschichte,
- die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe von Frauen mit Migrationsgeschichte,
- das Miteinander älterer Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte,
- außerschulische Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte. Dieser Schwerpunkt schließt Projekte mit schulischem Bezug nicht aus, sofern diese nicht Teil des regulären Unterrichtsbetriebs sind.

Die Stabsstelle Integration und Teilhabe kann, in Anbetracht der aktuellen Bedarfslage in der Projektlandschaft, zu Beginn der jeweiligen Bewerbungsphase einen oder mehrere besondere Schwerpunkte bekannt geben.

Darüber hinaus sind auch alle Projekte aus anderen Themenfeldern förderungsfähig, soweit sie das Ziel dieser Richtlinie berücksichtigen.

(2) Projekte gleichen Inhalts und der gleichen Zielsetzung derselben Organisation, welche bereits bei der jeweils unmittelbar vorhergehenden Ausschüttung eine Förderung erhalten haben, sind in der Regel nicht förderfähig, es sei denn, es

liegen besondere fachliche Gründe vor, die eine erneute Förderung im Hinblick auf die Zielsetzung dieser Richtlinie und Nachhaltigkeit rechtfertigen.

- (3) Ebenso gilt ein Ausschluss der Förderung für laufende Betriebs- und Personalausgaben, Bau-, Instandhaltungs- und Investitionskosten.
- (4) Zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnene oder abgeschlossene Projekte sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.

#### **§ 4 Zuwendungsempfänger\*innen**

- (1) Zuwendungsempfänger\*innen können die örtlichen Vereine, insbesondere Migrantenselbstorganisationen, Verbände, Kirchengemeinden, Schulträger, Schulen, Bildungseinrichtungen, Träger von Kindertagesstätten, Kindergärten, Städte, Gemeinden, sonstige dem Wohl der Allgemeinheit dienende Organisationen sowie ehrenamtlich tätige Bürger\*innen sein. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- (2) Der (Wohn-) Sitz der Zuwendungsempfänger\*in soll sich in der Region Hannover befinden. Die Projektidee soll dabei überwiegend in der Region Hannover durchgeführt werden. Abweichend hiervon können Zuwendungen auch an Zuwendungsempfänger\*innen mit (Wohn-) Sitz außerhalb der Region Hannover vergeben werden, sofern das Projektvorhaben in der Region Hannover durchgeführt wird, der Bevölkerung der Region Hannover zugutekommt und eine hinreichende fachliche sowie strukturelle Verankerung in der Region Hannover besteht.
- (3) Politische Organisationen und Vereinigungen erhalten keine Förderung nach dieser Richtlinie.

#### **§ 5 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen**

Der Regionsfonds für Vielfalt und Teilhabe sieht zwei Förderverfahren vor: Das allgemeine Förderverfahren (§ 7) und das vereinfachte Förderverfahren (§ 8).

- (1) Eine mögliche Förderzusage erfolgt im allgemeinen sowie im vereinfachten Verfahren ausschließlich auf Antrag.
- (2) Förderanträge sind digital und schriftlich unter Wahrung der Abgabefrist und – form an die Stabsstelle Integration und Teilhabe der Region Hannover zu richten.

Sollte eine digitale Antragsstellung nicht möglich sein, wird dem/der Antragssteller\*in im Ausnahmefall und ausschließlich auf Anfrage bei der Stabsstelle Integration und Teilhabe ein dafür vorgesehenes Antragsformular zur Verfügung gestellt.

- (3) Der früheste Projektbeginn ist mit Erhalt des Förderbescheides möglich.

- (4) Ein früherer Beginn des Projekts ist im Einzelfall durch Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns möglich.

## **§ 6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Dieser Festbetrag wird grundsätzlich anteilig zu den Gesamtprojektkosten ausgeschüttet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung 100 % der Gesamtprojektkosten betragen.
- (2) Teilfinanzierungen der Gesamtprojektkosten durch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen sowie Drittmitteln sind möglich. Über den Erhalt dieser Mittel ist die Stabsstelle Integration und Teilhabe unmittelbar und unaufgefordert zu informieren.
- (3) Bei der Prüfung der Projektanträge werden in der Regel folgende Pauschalen und Sätze von der Stabsstelle Integration und Teilhabe berücksichtigt:
- Eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5% der Gesamtprojektkosten, begrenzt auf maximal 300 Euro. Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Gesamtkosten gewährt. Hierdurch darf die maximale Fördersumme des jeweiligen Verfahrens jedoch nicht überschritten werden.
  - Eine Verpflegungskostenpauschale i.H.v. maximal 10% der Gesamtkosten, begrenzt auf 500,00 €, sofern Essen und Trinken nicht Hauptgegenstand des Projektinhalts sind. Die Notwendigkeit der Verpflegung ist im Projektantrag plausibel darzulegen;
  - Fahrtkosten mit einem Kraftfahrzeug werden nach der einkommenssteuerrechtlichen Entfernungspauschale (§ 9 Einkommenssteuergesetz) berücksichtigt.
  - Honorar- und Personalkosten werden in der Regel nur bis zur Höhe der branchenüblichen Vergütungssätze berücksichtigt.
- (4) Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden.

Soweit die bewilligten Mittel für die Durchführung der Maßnahme nicht oder nicht in voller Höhe verwendet werden, sind sie ganz oder anteilig zurückzuzahlen.

- (5) **Förderung im allgemeinen Verfahren**  
Förderungsfähig sind je beantragtem Projekt für den Gesamtförderzeitraum bis zu maximal 20.000,00 Euro.

Projektvorhaben mit einer Fördersumme von über 10.000,00 Euro sowie Städte und Gemeinden als Zuwendungsempfänger haben grundsätzlich einen Eigenanteil oder Drittmittel in Höhe von mindestens 20% der Gesamtprojektkosten einzubringen.

**(6) Förderung im vereinfachten Verfahren**

Für Projektvorhaben, die aufgrund der Dringlichkeit der Bedarfe eine zeitnahe Unterstützung benötigen, mit Zuwendungen bis zu maximal 3.000,00 Euro, ist grundsätzlich das vereinfachte Förderverfahren eröffnet.

- (7) Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Regionsausschuss der Region Hannover. Ausgenommen davon sind die Mittel, die nach § 8 (Vereinfachtes Verfahren) dieser Richtlinie vergeben werden.

Das Budget des vereinfachten Verfahrens ist beschränkt auf 20% des Fondsbudgets. Ist diese Grenze erreicht, können weitere Projekte im vereinfachten Förderverfahren nicht gefördert werden.

**§ 7 Allgemeines Verfahren (Sonstige Zuwendungsbestimmungen)**

- (1) Die Stabsstelle Integration und Teilhabe gibt den Antragszeitraum wie auch die Antragsfrist für das entsprechende Jahr rechtzeitig bekannt.
- (2) Beantragt werden können Projekte für eine maximale Dauer von 24 Monaten. Der Projektzeitraum beginnt grundsätzlich frühestens am 1. Januar des Kalenderjahres, für das die Fördermittel beantragt worden sind. Der Projektbeginn ist jedoch frühestens mit Zustellung des Förderbescheides möglich.
- (3) Soweit Projekte über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus gefördert werden, reduziert sich in der darauffolgenden Förderperiode das Gesamtvolumen der neu zu vergebenen Fördermittel um die Summen der Projekte, die bereits aus der vorangegangenen Förderperiode bezuschusst werden.
- (4) Die Anträge werden von der Stabsstelle Integration und Teilhabe der Region Hannover fachlich und rechnerisch geprüft.
- (5) Die Vorschläge der Fachjury nach § 9 dieser Richtlinie werden dem zuständigen Fachausschuss zur Vorberatung vorgelegt.
- (6) Die Jury kann dem Fach- bzw. Regionsausschuss eine Nachrückerliste für Projekte vorschlagen, die zum Bestandteil des Beschlusses über die Vergabe der Fördermittel wird. Soweit zwischen Vorschlag und Entscheidung des Regionsausschusses Projektträger\*innen ihren Antrag zurückziehen, kann bei Bedarf die Stabsstelle Integration und Teilhabe in Absprache mit der Jury dem Regionsausschuss Nachrücker\*innen vorschlagen.

**§ 8 Vereinfachtes Verfahren (Sonstige Zuwendungsbestimmungen)**

- (1) Im vereinfachten Förderverfahren obliegt die Entscheidung über die Anträge der Stabsstelle Integration und Teilhabe. Hierzu zieht die Stabsstelle Integration und Teilhabe Bewertungskriterien wie
- Dringlichkeit,

- Nachhaltigkeit,
- Niedrigschwelligkeit,
- Aktualität,
- Fokussierung auf besonders vulnerable Personengruppen,
- Stärkung und Erhalt des Ehrenamts,
- Demokratiestärkung,
- Förderung in Kommunen mit Bedarfen an Strukturstärkung für Einwohner\*innen mit Migrationsgeschichte,

heran.

- (2) Für die Entscheidung können interne oder externe Fachberatende einbezogen werden.
- (3) Im Gegensatz zum allgemeinen Förderverfahren können Anträge für Projekte im vereinfachten Verfahren vom 01.01. bis zum 15.11. eines Kalenderjahres gestellt werden. Die Stabsstelle Integration und Teilhabe entscheidet über die Anträge in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Eingang, vorbehaltlich der Bewilligung des Haushalts durch die Region Hannover und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (4) Die Projektvorhaben im vereinfachten Verfahren dürfen eine Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten.
- (5) Die Stabsstelle Integration und Teilhabe behält sich vor, Anträge, die dem vereinfachten Förderverfahren zugeordnet sind, in begründeten Fällen in das allgemeine Förderverfahren zu überführen. Eine Überführung in das allgemeine Förderverfahren erfolgt insbesondere dann, wenn keine besondere Dringlichkeit oder Niedrigschwelligkeit im Sinne dieses Paragraphen gegeben ist. In diesen Fällen wird der Antrag im allgemeinen Förderverfahren weiterbearbeitet; eine erneute Antragsstellung ist nicht erforderlich.
- (6) Die Regionsverwaltung setzt den zuständigen Fachausschuss jeweils in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres über die geförderten Projekte in Kenntnis.

## **§ 9 Fachjury**

- (1) Die Region Hannover beruft für das allgemeine Förderverfahren eine Fachjury. Die Jury setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Regionsausschuss beruft vier Mitglieder der Jury auf Vorschlag der Regionsverwaltung. Die Jurymitglieder werden in der Regel für jeweils eine Wahlperiode berufen. Grundsätzlich ist eine einmalige erneute Berufung möglich.
- (3) Die jeweilige Leitung der Stabsstelle Integration und Teilhabe stellt das fünfte Mitglied der Jury dar.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes schlägt die Regionsverwaltung dem Regionsausschuss eine\*n Nachfolger\*in zur Berufung vor.

- (5) Bei der Auswahl der vom Regionsausschuss berufenen Jury-Mitglieder sollen nach Möglichkeit folgende Kriterien gewahrt werden:
  - Parität der Geschlechter
  - Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte
  - Mehrjährige Erfahrungen und Kompetenzen in den Bereichen Ehrenamt, Diversität, interreligiöser Dialog, Migration, Sport, Teilhabe, Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst und Kultur.
- (6) Das Auswahlverfahren wird von der Stabsstelle Integration und Teilhabe unter Einbeziehung der Öffentlichkeit organisiert. Die Jury tagt auf Einladung der Stabsstelle Integration und Teilhabe rechtzeitig vor dem Auswahlverfahren der zu fördernden Projekte.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Jury ist bei der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern gegeben. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Projektantrag als abgelehnt.
- (8) Die Jury hat das Vorschlagsrecht für Projekte, die aus dem Regionsfonds gefördert werden sollen. Ausgenommen davon sind die nach § 5 dieser Richtlinie bewilligten Projekte.
- (9) Die Fachjury kann bei Bedarf um beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder erweitert werden.
- (10) Jurymitglieder dürfen nicht Mitglieder der Regionsversammlung sein.
- (11) Die Mittel sollen an Projekte vergeben werden, die die Vielfalt der Aktivitäten in der Region Hannover abbilden und aus unterschiedlichen Städten und Gemeinden kommen. Die Anzahl der geförderten Projekte sowie die Aufteilung der Mittel auf diese obliegen der Jury.
- (12) Jurymitglieder, die für Verbände und Institutionen tätig sind, sind von der Entscheidungsfindung auszuschließen, sofern diese Verbände und Institutionen Anträge auf Förderung aus dem Regionsfonds stellen.
- (13) Die Mitarbeit in der Fachjury erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

## **§ 10 Verwendungsnachweis**

- (1) Über die Verwendung der gewährten Fördermittel einschließlich des Nachweises über die Gesamtprojektkosten ist der Stabsstelle Integration und Teilhabe ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser umfasst einen zahlenmäßigen Nachweis, einen kurzen Zwischenbericht und einen Abschlussbericht.
- (2) Änderungen des Kostenfinanzierungsplans oder des Projektzeitraumes sind unverzüglich und vor Umsetzung bei der Stabsstelle Integration und Teilhabe mit Begründung der Dringlichkeit zu beantragen.

- (3) Bei Zuwendungsempfängenden, die die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- (4) Näheres regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid im Einzelnen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum *01.01.2026 in Kraft*. Gleichzeitig tritt die von der Regionsversammlung am 18.06.2024 „*Änderung der Richtlinie zum "Regionsfonds Vielfalt und Teilhabe"*“, *Beschlussdrucksache 2832 (V)*, außer Kraft.

Hannover, den 29.01.2026